



Allgemeine Bestimmungen

Veranstaltende übernehmen immer eine ernst zu nehmende Verantwortung.

Sicherheit und Schutz des Publikums haben erste Priorität.

Anordnungen und Auflagen sind zu befolgen.



1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden **Bedingungen gelten für alle öffentlichen und privaten Anlässe** in folgenden Räumen und Anlagen:

- Dorfzentrum und Umgebung
- Dorfzentrumsanlagen allgemein
- Auf allen übrigen Grundstücken und Anlagen der Gemeinde Bottighofen

2. Sorgfaltspflicht

Die Eigentümer des Gebäudes oder der Grundstücke sowie die Veranstalter sind beide für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften verantwortlich und können aufgrund der Nichtbefolgung derselbigen bei Personen-, Brand- und Sachschäden straf- und zivilrechtlich haftbar gemacht werden.

Jedermann hat beim Umgang mit Wärme, Licht und anderen Energiearten, insbesondere mit Feuer, Raucherwaren, feuergefährlichen Stoffen, Flüssigkeiten und Gasen, sowie bei der Verwendung von Maschinen, Apparaten, Dekorationen usw. die zur Vermeidung eines Brandes oder einer Explosion notwendige Vorsicht walten zu lassen.

3. Verantwortlichkeit

Zur Übernahme und Rückgabe der Objekte und während der Dauer eines Anlasses hat eine **verantwortliche Person des Veranstalters** anwesend zu sein. Diese Person ist für die ordnungsgemässe Durchführung verantwortlich und dafür besorgt, dass alle Bedingungen und Auflagen eingehalten werden. Die **Telefonnummer** (Handynummer) dieser benannten Person ist **bei Schlüsselübergabe beim Hauswart oder der von der Gemeinde beauftragten Person zu hinterlegen**.

Der Benutzer/Veranstalter ist selbst für die Organisation einer Saalwache verantwortlich. Die Beurteilung der Notwendigkeit einer Saalwache und deren personelle Stärke obliegt dem Sicherheitsverantwortlichen (+41 (0)58 346 80 00) der Gemeinde Bottighofen.

Im Weiteren gelten die folgenden Richtlinien:

- Sicherheitsvorschriften zu den Benutzungsrichtlinien öffentlicher Anlagen
- Richtlinie über die feuerpolizeilichen Vorkehrungen bei öffentlichen Anlässen
- Brandschutzvorschriften für Dekorationen in Räumen

Diese Dokumente sind unter www.bottighofen.ch hinterlegt oder können bei der Gemeindeverwaltung Tel. +41 (0)58 346 80 00 angefordert werden.



Allgemeine Bestimmungen

4. Fluchtwege und Notausgänge

Fluchtwege und Notausgänge müssen immer frei bleiben und dürfen nicht verstellt werden! Fluchtwegmarkierungen und Notbeleuchtungen müssen gut sichtbar sein und dürfen nicht verdeckt werden.

Löschposten und Feuerlöscher müssen jederzeit zugänglich sein!

Die angegebenen Abstände auf den Merkblättern für **Konzertbestuhlung** und **Bankettbestuhlung** müssen eingehalten werden. Die **Sicherheitsabstände** der Bestuhlung resp. Bestuhlung mit Tischen ergeben die zulässige Anzahl Personen im Raum:

Werden **Stehplätze** vorgesehen, sind die **Sitzplätze** entsprechend zu **reduzieren**.

5. Massnahmen bei Notfällen

Die Frage „Was machen wir, wenn....?“ Sollte bei Veranstaltungsbeginn beantwortet sein. Insektenstiche, Verbrennungen, Sonnenstich, Schnittwunden und Kreislaufbeschwerden gehören zu den häufigsten Vorfällen. Als Veranstalter/Organisator ist es wichtig, den Ernstfall vor dem Anlass durchzuspielen. Während der Veranstaltung müssen die Handlungsabläufe bei Notfallsituationen wie z.B. Brandausbruch oder Verletzungen jedem Helfer klar sein.

Alarm- und Telefonliste:

Polizei	117
Feuerwehr	118
Sanitätsnotruf	144
REGA	1414
Hauswart	079 332 99 77

Alarmierung: Ruhe bewahren und handeln.

Wer? - Wo? - Was? - Wie? - Sind Personen gefährdet?

Retten:

Gefährdete alarmieren – Verletzte in Sicherheit bringen – Brennende einhüllen und am Boden wälzen – Bei starkem Qualm kriechen – Keine Aufzüge benutzen – Fluchtwege benutzen.

Löschen:

Eigene Sicherheit nicht vergessen – Fenster und Türen schliessen – Löschmittel konzentriert einsetzen.

Hilfestellungen:

Einweisungsposten für die Rettungsfahrzeuge bestimmen und die Zufahrten sicherstellen.



Allgemeine Bestimmungen

6. Veranstaltung

Anlieferungen/Rückschub

Anlieferungen und der Rückschub von Material, Getränken, Verpflegung etc. dürfen erst nach der Übernahme der Räumlichkeiten/Anlagen durch den Benutzer/Veranstalter erfolgen und sind von diesem selbst in Empfang zu nehmen.

Lärmbelästigungen / Nachtruhe

Die Besucher sind darauf aufmerksam zu machen, dass sie sich in einem Wohnquartier befinden. Ab 22.00 Uhr müssen die Fenster geschlossen bleiben und Musik auf Zimmerlautstärke reduziert werden. Entsprechend ist beim Verlassen der Veranstaltung auf die Umgebung Rücksicht zu nehmen (kein Zuschlagen der Autotüren, kein langes Abschiedsgeplauder auf dem Parkplatz).

Nach 22.00 Uhr darf im freien kein Leergutumschlag mehr stattfinden. Motoren von Kühlgeräten und Kühlfahrzeugen sind ab 22.00 Uhr abzuschalten.

Lärmschutz

Die Schall- und Laserverordnung (SLV) ist einzuhalten. Wer Veranstaltungen durchführt, muss gemäss Art. 5 die Schallemissionen so weit begrenzen, dass die von der Veranstaltung erzeugten Immissionen den Schallpegel von 93 dB(A) während der gesamten Veranstaltung nicht übersteigen. Wird ein höherer Schallpegel verursacht, unterliegt die Veranstaltung den strengeren Auflagen gemäss SLV und ist meldepflichtig. Als Schallpegel gilt der über 60 Minuten gemittelte Pegel (LEQ60) in dB(A). Veranstaltungen im Freien auf öffentlichem Grund mit einem höheren Schallpegel werden von der Gemeinde nicht bewilligt. Es ist eine Mittagsruhe von einer Stunde zwischen 12.00 und 13.00 Uhr einzuhalten. Während der **gesamten Veranstaltungsdauer** sind **Schallpegelaufzeichnungen** vorzunehmen. Die Messungen haben gemäss Anhang zur SLV Ziffer 1.1 bis 2.1 zu erfolgen. Überschreitungen der Emissionswerte sind durch den Veranstalter umgehend zu unterbinden, und der Verursacher ist zu verwarnen. Bei Überschreitungen über 96 dB(A) LEQ60 kann die Gemeinde CHF 500.- Kontroll- und Bearbeitungskosten pro Überschreitung verrechnen. Verstösse gegen die SLV (Überschreitungen über 100 dB(A) LEQ60) können rechtlich verfolgt werden. Die Kosten für die Messungen gehen zu Lasten des Veranstalters. Die Messprotokolle sind am Montag nach der Veranstaltung der Gemeindeverwaltung abzuliefern.

Vorbereitungsarbeiten

Handwerkliche Arbeiten (wie z.B. Malen, Kleben, Sägen, Hämmern etc.) sind wenn immer möglich im Freien mit den entsprechenden Unterlagen vorzunehmen. Sollte es unumgänglich sein, die Arbeiten im Hause vorzunehmen so ist der Boden immer gut abzudecken. Hilfsmittel wie Unterlagen, Böcke etc. sind vom Veranstalter zu stellen.

Es ist nicht erlaubt Tische und Stühle als Unterlagen und Hilfsmittel zu verwenden.

Sämtliche Kosten für das Entfernen von Verunreinigungen sowie das Beheben von Beschädigungen sind vom Veranstalter zu tragen.

Es dürfen nur die zur Verfügung gestellten Klebestreifen verwendet werden.



Allgemeine Bestimmungen

SUISA-Gebühren

Das öffentliche Abspielen und Vortragen von urheberrechtlich geschützten Musiktiteln ist durch die Genossenschaft SUISA geregelt und gebührenpflichtig. Deshalb muss Musik, die an Veranstaltungen live oder ab Tonträger gespielt wird, bei der SUISA angemeldet werden. Anmeldekarten sind bei der SUISA direkt zu beziehen.

(SUISA, Bellariastrasse 82, 8038 Zürich, Tel: 044 485 66 66, Fax: 044 482 43 33)

Parkierung Dorfzentrum

Beim Dorfzentrum stehen 42 Parkplätze und weitere 35 Parkplätze sind in unmittelbarer Nähe bei der Turnhalle zur Verfügung. Für grössere Veranstaltungen muss ein Parkdienst organisiert werden.

Veranstaltungsbesucher im Dorfzentrum können auch den Parkplatz beim Werkhof benutzen, dieser ist allerdings das ganze Jahr hindurch bewirtschaftet.

7. Schluss der Veranstaltung

Verhalten beim Verlassen der Räumlichkeiten

Alle Räume müssen abgeschlossen werden oder es gelten spezielle Anweisungen des Hauswartes. Ein Kontrollgang, ob alle Lichter gelöscht sind ist unumgänglich.

8. Rückgabe der Räumlichkeiten

- Grosser und Kleiner Saal, Foyer, Kaffeestube und Galerie sind „besenrein“ abzugeben
- Küche muss gewischt und feucht aufgenommen werden
- Gläser und Geschirr sauber gewaschen und abgetrocknet, nach Kontrolle in den entsprechenden Behältern
- Stühle müssen abgeräumt werden und die Tische bleiben stehen

Das Abbrennen von Feuerwerk und Himmellaternen ist verboten!